

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0082/2021/IV

Datum:

01.04.2021

Federführung:

Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Betreff:

**Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte:
Beratung von Beschlüssen eines Bezirksbeirates, die
sich an den Gemeinderat richten, in den
gemeinderätlichen Gremien**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache:

0082/2021/IV

00319149.doc

...

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Information zu Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit dem TOP-Antrag der Fraktion Bunte Linke, unterstützt von den Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen, wurde eine Änderung der Geschäftsordnung bezüglich der Beratung von Beschlüssen eines Bezirksbeirates, die sich an den Gemeinderat richten, in den gemeinderätlichen Gremien, beantragt. Die Sitzungsdienste und das Rechtsamt informieren mit dieser Vorlage über die Sach- und Rechtslage.

Begründung:

Mit TOP-Antrag vom 08.09.2020 hat die Fraktion Bunte Linke, unterstützt von den Fraktionen DIE Linke und Bündnis 90/Die Grünen eine Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte beantragt. Danach soll in § 5 der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte folgende neue Regelung eingefügt werden:

„Wird ein Verhandlungsgegenstand auf Initiative des Bezirksbeirates beraten und fasst der Bezirksbeirat hierzu einen Beschluss, der sich an den Gemeinderat richtet, legt der Oberbürgermeister diesen Beschluss unverzüglich den Gremien des Gemeinderates vor.“

Begründet wird dieser Antrag wie folgt:

„Die Praxis des Oberbürgermeisters, Beschlüsse von Bezirksbeiräten nur dann [in] den Gremien des Gemeinderates zu beraten, wenn sie aufgrund einer Vorlage des Oberbürgermeisters oder eines Beschlusses des Gemeinderates zustande kommen, beschneidet das Initiativrecht der Bezirksbeiräte erheblich. So unlängst geschehen bei dem Beschluss des Bezirksbeirates Wieblingen bei dem Vorschlag, einen Bebauungsplan für den historischen Teil der Ochsenkopfsiedlung aufzustellen.

Die Gemeindeordnung bietet hierfür keine Grundlage. Zur Klarstellung und Abhilfe wird dieser Abschnitt in die Geschäftsordnung eingefügt.“

Ziel dieses Antrages ist es demnach, den Oberbürgermeister zu verpflichten, Beschlüsse eines Bezirksbeirates immer dann direkt auf die Tagesordnung der gemeinderätlichen Gremien zu nehmen, wenn sich diese an den Gemeinderat richten. Der Bezirksbeirat erhielte auf diesem Wege unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung der Tagesordnung der gemeinderätlichen Gremien.

Unabhängig von der Frage, ob dies überhaupt ein Regelungsgegenstand der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte wäre, da die beantragte Änderung unmittelbar den Geschäftsgang der Beratung in den gemeinderätlichen Gremien beträfe, wäre diese Regelung jedenfalls - mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage - aus folgenden Gründen unzulässig:

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) beruft der Oberbürgermeister „den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig ... die Verhandlungsgegenstände mit“. Weitere Voraussetzung ist, dass der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört (§ 34 Absatz 1 Satz 5 Gemeindeordnung, § 11 Absätze 4 und 5 Geschäftsordnung für den Gemeinderat).

Die Einladung, Leitung und Durchführung der Sitzungen der gemeinderätlichen Gremien ist originäre Aufgabe des Oberbürgermeisters (§ 43 Absatz 1 GemO, § 11 GeschO Gemeinderat). Zu diesen Aufgaben zählt nicht zuletzt die Aufstellung der Tagesordnung für die Beratung in den Gremien. Ausschließlich die Mitglieder des Gemeinderates haben diesbezüglich verschiedene, in der Gemeindeordnung ausdrücklich vorgesehene und darauf aufbauend in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ausgestaltete Möglichkeiten, durch (eigene) Benennung von Verhandlungsgegenständen auf die Gestaltung der Tagesordnung der gemeinderätlichen Gremien Einfluss zu nehmen.

Darüber hinausgehende Möglichkeiten, wie z.B. die dem oben genannten Antrag zugrundeliegende Idee der Schaffung eines entsprechenden Initiativrechtes zugunsten der Bezirksbeiräte, sieht die

Gemeindeordnung nicht vor. Dies würde einen Eingriff in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters darstellen und wäre deshalb schon aus formalen Gründen unzulässig.

Das Regierungspräsidium hat diese Rechtsauffassung mit E-Mail vom 29.03.2021 aufgrund ausdrücklicher Nachfrage ausdrücklich bestätigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde weist in dieser E-Mail darauf hin, dass dem Bezirksbeirat als vom Gemeinderat vollständig unabhängigem Gremium, das nicht Organ der Gemeinde sei und dem die Gemeindeordnung ausschließlich beratende Funktion zubillige, anderenfalls die Möglichkeit erhalte, über die Tagesordnung des Gemeinderates zu bestimmen. Dies widerspreche dem von der Gemeindeordnung vorgesehenen Zusammenspiel der beiden Gemeindeorgane Oberbürgermeister und Gemeinderat.

Ein dennoch gefasster Beschluss wäre somit rechtswidrig, der Oberbürgermeister müsste diesem nach § 43 Absatz 2 Gemeindeordnung widersprechen. Wie in der Informationsvorlage Drucksache 0081/2021/IV dargestellt, hätte der Widerspruch aufschiebende Wirkung und das in § 43 Absatz 2 Satz 4 Gemeindeordnung näher geregelte Verfahren zur Folge (erneute Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen, erforderlichenfalls erneuter Widerspruch und unverzügliche Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde).

Wenn – was in der Regel der Fall sein wird – von der Verwaltung nicht ohnehin beabsichtigt ist, den betreffenden Verhandlungsgegenstand in den gemeinderätlichen Beratungsgang zu geben, bleibt es den Bezirksbeiratsmitgliedern unbenommen, Mitglieder des Gemeinderates zu bitten, deren oben genannte und von der Gemeindeordnung ausdrücklich (und abschließend) zugelassene Möglichkeiten zu nutzen, auf die Tagesordnung der gemeinderätlichen Gremien Einfluss zu nehmen. Den Mitgliedern der Bezirksbeiräte steht ein unmittelbares Initiativrecht nach den verbindlichen Vorgaben der Gemeindeordnung ausschließlich für die Verhandlungsgegenstände der Sitzungen des jeweiligen Bezirksbeirates zu (in Heidelberg umgesetzt in § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner